

AL 6a – Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Äcker

Kulisse: nein, Ackerland Freistaat Sachsen		Lage: ortsfest	Mindestschlaggröße: 0,1000 ha		
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.) / 4 Jahre ab 01.01.2025/ 3 Jahre ab 01.01.2026		Höhe Zuwendung: 631 EUR/ha			
Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum <ul style="list-style-type: none"> ➤ Anbau von Getreide zur Körnerernte auf dem Schlag überwiegt bezogen auf die Antragsjahre ➤ kein Anbau von Mais, Raps, Sonnenblumen und Hirse ➤ keine Untersaaten, Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde ➤ keine mechanische Ackerwildkrautbekämpfung ab Aussaat bis zum 15.09., Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde ➤ mögliche Stoppelbearbeitung bzw. Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen frühestens ab dem 16.09 möglich ➤ kein Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen Düngemittel bzw. Pflanzenschutzmittel ➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen 		Sonstiges: In der Kulisse der Pflanzenschutzanwendungsverordnung <i>(ab AJ 2024)</i> 249 EUR/ha Eine Herbstaussaat im Jahr vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes bzw. des jeweiligen Verpflichtungsjahres ist zulässig. Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter Hinweise AL 6a.pdf zu finden.			
Kombinationsmöglichkeiten mit					
	FRL AUK ¹⁾	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL ³⁾	Öko-Regelungen
identische Fläche	AL 8 AL 11 AL 15	ja, Abzug		ja, wenn Voraussetzungen für AZL vorliegen	ÖR2 ÖR7
im Bruttoschlag ²⁾	AL 7, AL 13		I_AL1, I_AL2		

¹⁾ es sind maximal zwei flächige AUK-Maßnahmen und eine Streifenmaßnahme in einem Bruttoschlag möglich

²⁾ Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

³⁾ Förderung möglich, wenn in Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode